

Suizid im japanischen Medizinstrafrecht*

Beihilfe zur Selbsttötung und aktuelle Entwicklungen bei Behandlungsabbruch

*Shinichi ISHIZUKA***

Suicide in Japanese Criminal and Medical Law: Euthanasia and Practices in Terminal Care

Summary: This article discusses current issues of committing suicide or euthanasia especially by ways of near-death assistance, and actual developments in terminal care in Japan from the point of view of criminal and medical law. First, the paper shows ways, how to recognize and seriously think about these issues by demonstrating societal discussions in reference to two movies: Clint Eastwood's U.S. movie "A Million Dollar Baby" (2004) is introduced in order to explain that the decision of committing voluntary suicide rather is an individual decision asserting individual interests and individual dignity, than being a decision on behalf of family or societal interests, like the boxing studio the main character belonged to. On the other hand, the Japanese movie "TSUI no SHIN-TAKU" (A Terminal Trust) by Masayuki Suoh (2012) reflects the set of social and judicial perspectives on euthanasia, who still play a major role in society and legal discussion in Japan. Against this background the paper compares the Western and Eastern concepts of suicide and near-death assistance and classifies different forms of euthanasia within the judicial framework.

* Geliş Tarihi: 22.08.2017, Kabul Tarihi: 22.09.2017.

** Prof. Dr., Ryukoku University, Kyoto, Japan, ishizuka@law.ryukoku.ac.jp

Accordingly the paper discusses two leading *legal Japanese* cases: that of *Nagoya* Appeal Court of Dec. 22, 1962, and that of *Yokohama* District Court of March 26, 1995. It is been shown that near-death assistance and especially terminal care in medical practices in Japan *de facto* exists and that practises are applied, but that neither passive nor active euthanasia is yet officially or legally accepted or allowed. As a result, decisions on near-death assistance are been made in secret.

The paper concludes that we have to recognize difficulties of near-death situations and respect individual decisions. Hereto we have to discuss concrete judicial conditions surrounding acts of suicide and euthanasia in public, not in secret. We need legal but not practical decisions to assure human dignity. However, it seems easier for a camel to go through a needle's eye, than for a medical doctor to undertake a mercy killing for his terminal patient without punishment.

Keywords: suicide; near-death assistance, active euthanasia, death with dignity, terminal care

Zusammenfassung: Der Beitrag setzt sich mit den medizinstrafrechtlichen Fragestellungen des Suizids, der Beihilfe zur Selbsttötung und abgrenzend den aktuellen Entwicklungen bei Behandlungsabbruch in Japan auseinander. Wie sich die Diskussion in Japan verändert hat, zeigt dabei eine Auseinandersetzung mit zwei Kinofilmen und deren jeweiliger Perspektive. *Clints Eastwoods* 2004er Drama „*Million Dollar Baby*“ verdeutlicht in eindrücklicher Weise, dass der Entschluss zu einem Suizid nicht nur auf dem Interesse einer Familie oder eines bestimmten engen sozialen Umfeldes (hier das Box-Studio) die Problematik beruhen kann, sondern gerade auch auf rein individuellen Interessen menschlicher Würde. Im Vergleich mit *Masayuki Suohs* Drama 2012 „*TSUI no SHINTAKU*“ wird ein Blick auf Selbsttötungshandlungen aus gesellschaftlicher und aus juristischer Sicht in West und Ost geworfen. Vor diesem Hintergrund werden der Begriff des Suizids im japanischen und im deutschen Recht miteinander verglichen und die Sterbehilfe wird im Rahmen medizinischer Behandlungen weiter klassifiziert. Hierzu diskutiert der Beitrag mit den Entscheidungen des OLG Nagoya vom

22.12.1962 und des LG Yokohama vom 26.3.1995 auch wesentliche japanische Rechtsprechung. Der Beitrag zeigt, dass die Probleme in Japan vor allem darin bestehen, dass neben passiver auch aktive Sterbehilfe in der Praxis tatsächlich geleistet wird, ohne dass jedoch in der Öffentlichkeit darüber gesprochen würde oder es auch nur möglich erschiene, dass man offen darüber diskutierte. Dabei gilt es über die konkreten rechtlichen Voraussetzungen gerade hier nachzudenken.

Schlüsselwörter: Suizid, Beihilfe zur Selbsttötung, Behandlungsabbruch, aktive Sterbehilfe, japanisches Medizinstrafrecht

„Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt.“

Markus Evangelium 10, 25

I. Einleitung¹

Um die Problematik der Sterbehilfe in Japan besser zu verstehen, werden zunächst (II) die Filme „*Millionen Dollar Baby*“ (Clint Eastwood, 2004) und „*TSUI no SHINTAKU*“ (Masayuki Suoh, 2012) vorgestellt, gefolgt von einer Einschätzung des Selbstmordes aus gesellschaftlicher und juristischer Sicht in West und Ost.

Im dritten Teil (III) werden der Begriff des Suizids strafrechtlich definiert, die rechtlichen Grundlagen in Japan und in Deutschland verglichen und eine Klassifikation von Sterbehilfe im Rahmen medizinischer Behandlungen vorgenommen.

Anschließend (IV) werden Entscheidungen des OLG Nagoya vom 22.12.1962 und des LG Yokohama vom 26.3.1995 vorgestellt.

In diesem Zusammenhang spielt der klassische Roman *TAKASE-BUNE* von Ōgai Mori eine wichtige Rolle (V). Er eignet sich besonders

¹ Überarbeitete und eingerichtete Fassung meines Vortrags vom 1. März 2013 im Rahmen des „Diskussionsseminars“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen. Er hatte zum Inhalt, die Situation der Sterbehilfe in Japan vorzustellen und mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zu vergleichen.

gut, um die typisch japanische Gefühlslage zu verstehen und den damit zusammenhängenden Konflikt zwischen „GIRI“ und „NINJO“ zu erklären. Anhand des Titels *Chrysantheme und Schwert: Formen der japanischen Kultur*, (1946), von R. Benedicts wird die japanische Kultur der „Schande“ mit der europäischen Kultur der „Schuld“ verglichen, um den Begriff der Schande besser zu verdeutlichen.

Im letzten Paragraph wird aus der Dichotomie von Handeln als Teil der Gesellschaft und Handeln als Individuum der Gedanke des „Dazwischen“ vorgestellt und eine eigene Ansicht entwickelt.

II. Zwei Filme aus West und Ost

1. Clint Eastwood (2004): „*Million Dollar Baby*“

Der Film „*Million Dollar Baby*“ handelt von Frankie, einem Boxtrainer, der es mit seinen Schützlingen noch nie zu einem großen Titel gebracht hat. Als Maggie Fitzgerald, eine in ärmlichen Verhältnissen lebende Kellnerin, davon träumt, Profi-Boxerin zu werden, und ihn bittet, sie zu trainieren, lehnt Frankie dies zunächst ab. Aber schließlich nimmt er Maggie doch an.

Die ersten Kämpfe gewinnt Maggie problemlos, jedoch gibt es zunehmend Schwierigkeiten, überhaupt noch Gegner für Maggie zu finden. Deshalb lässt Frankie Maggie in einer höheren Gewichtsklasse antreten. Sie begibt sich in ein Profi-Camp und fährt schließlich zur Weltmeisterschaft nach Las Vegas.

Ihre Gegnerin dort ist die deutsche amtierende Boxweltmeisterin im Mittelgewicht, die besonders aggressiv kämpft und zu unfairen Mittel greift. Als der Ringrichter die Runde beendet und sich gerade umdreht, versetzt die deutsche Boxweltmeisterin der nichtsahnenden Maggie einen Schlag von hinten, worauf sie so unglücklich auf die Kante eines bereitgestellten Schemels fällt, dass sie sich mehrere Halswirbel bricht. Als Maggie wieder zu sich kommt, liegt sie im Krankenhaus. Sie muss

erfahren, dass sie für den Rest ihres Lebens vom Hals abwärts gelähmt sein wird.

Ihre Familie kommt erst nach einigen Wochen zu Besuch und versucht Maggie zu überreden, ihr Vermögen auf die Mutter zu überschreiben. Maggie bricht daraufhin jeglichen Kontakt zu ihrer Familie ab.

In der Folge verschlechtert sich ihr Zustand. Nach Durchblutungsstörungen und Dekubitus muss ihr ein Bein amputiert werden.

Schließlich bittet Maggie ihren Boxtrainer Frankie, ihre Lebenserhaltungssysteme abzuschalten. Sie möchte nicht in diesem Zustand verbleiben und sieht den Tod als einzigen Ausweg. Ihre größte Angst ist es, langsam dahinzuvegetieren und zu vergessen, was sie einmal erreicht hatte und wie sie von einem großen Publikum bejubelt wurde. Frankie lehnt ihre Bitte jedoch ab. Maggie begeht einen Selbstmordversuch, indem sie sich die Zunge zerbeißt. Kurz vor dem Ersticken am eigenen Blut wird sie jedoch von den Ärzten gerettet, woraufhin sie ein zweites Mal versucht, sich das Leben zu nehmen. Jetzt erkennt Frankie, wie ernst es ihr ist. Er schleicht sich nachts mit zwei Spritzen in das Krankenhaus und tötet sie.

Nach Maggies Tod taucht Frankie nie wieder im Boxstudio auf.

2. Masayuki Suoh (2012): „TSUI no SHINTAKU (Auftrag am Lebensende)“

AYANO ist eine ausgezeichnete, bei ihren Patienten sehr beliebte Elite-Ärztin. Sie ist unglücklich und hoffnungslos in einen Kollegen verliebt und begeht schließlich einen Selbstmordversuch.

Als sie einen Patienten, TAIZO, kennenlernt, der an schwerem Asthma erkrankt ist, verstehen sich die beiden sehr gut und entwickeln intensive Gefühle füreinander. Als TAIZO erkennt, dass seine Krankheit sehr ernst und schwer ist und er nicht mehr lange leben wird, bittet er AYANO: „Wenn mein Lebensende naht, möchte ich keine übermäßigen

lebenserhaltenden Maßnahmen bekommen. Lass mich in Ruhe sterben. Ich vertraue dir.”

Zwei Monate später verschlechtert sich TAIZO's Zustand so sehr, dass es zum zeitweiligen Herzstillstand kommt. AYANO fragt sich, ob sie etwas unternehmen oder seiner Bitte entsprechen soll, ihn sterben zu lassen. Ihre Gefühle bewegen sich zwischen ärztlicher Pflichterfüllung und menschlicher Rücksichtnahme, zwischen Vernunft und Gefühl, zwischen ihrer Rolle als Ärztin und als Frau. Letztlich entscheidet sich AYANO für eine aktive Sterbehilfe für Taizo, indem sie ihm eine Muskelrelaxans injiziert. TAIZO bleibt zunächst jedoch noch am Leben. AYANO verabreicht deshalb eine weitere Dosis. Endlich stirbt er.

TAIZO's Familie glaubt AYANO nicht. Drei Jahre später wird sie wegen Mordes angeklagt und verurteilt.

3. *Wichtige Unterschiede zwischen West und Ost in der Einschätzung der Selbsttötung*

In der westlichen Welt ist Selbstmord eine Sünde gegenüber Gott. Bestrafen kann man den Verstorbenen natürlich nicht. Man kann aber Personen, die bei der Selbsttötung mitgewirkt haben, u.U. als Täter eines Tötungsdelikts, bestrafen. Die Entwicklung der Gesellschaften zu mehr Humanität führt jedoch mehr und mehr dazu, dass auf die individuelle Entscheidung Rücksicht genommen wird. So geht die Diskussion über Selbstmord oder Sterbehilfe weltweit und auch in Deutschland dahin, ob man Sterbehilfe legalisieren sollte, um die Würde des Menschen zu achten.

Die erwähnte rechtliche Einordnung der Sterbehilfe gilt in Japan im Prinzip ebenso. Jedoch spielt in Japan die traditionelle Überzeugung eine Rolle, den Selbstmord, den Doppelselbstmord oder auch den gemeinschaftlichen Selbstmord einer ganzen Familie *ethisch* nicht als „Sünde“ zu betrachten. Die Betroffenen werden deshalb nur *gesellschaftlich* verurteilt, da die Selbsttötung *rechtlich* lediglich als „unvernünftig“ betrachtet wird.

III. Der Begriff des Suizids im Strafrecht

1. *Rechtliche Grundlagen in Japan*

Das japanische Strafgesetzbuch (JStGB) enthält die folgenden, für eine Selbsttötung relevanten, Strafvorschriften:

§ 199 [Totschlag und Mord]

„Wer einen Menschen tötet (ermordet), wird mit dem Tode oder lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf (höchstens 20) Jahren bestraft“;

§ 202 [Beteiligung an der Selbsttötung eines anderen; Tötung mit Zustimmung]

„Wer einen Menschen zur Selbsttötung anstiftet oder zur Selbsttötung Beihilfe leistet, oder wer einen Menschen auf dessen Verlangen oder mit dessen Einwilligung tötet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft“;

§ 218 [Unterlassene Hilfeleistung durch einen besonders Verpflichteten]

„Unterlässt ein Verantwortlicher, einem alten Menschen, einem kleinen Kind, einem Behinderten oder einem Kranken pflichtgemäß zu helfen, indem er diese Person entweder im Stich lässt oder bei Lebensgefahr nicht eingreift, so wird er mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft“;

§ 35 [Gesetzmäßige oder berufsrechtliche Handlungen]

Eine Handlung, die den Gesetzen oder den Regeln eines Berufes entspricht, wird nicht bestraft.

Suizid ist im Japanischen Medizinstrafrecht somit nur in Form der Hilfe zur Selbsttötung strafbar.

2. *Rechtliche Grundlagen in Deutschland*

Das Deutsche Strafgesetzbuch (DStGB) enthält die folgenden, für eine Selbsttötung relevanten, Strafvorschriften:

§ 211 [Mord]

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.;

§ 212 [Totschlag]

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu (erkennen)bestehen.;

§ 213 [Minder schwerer Fall des Totschlags]

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.;

§ 216 [Tötung auf Verlangen]

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

3. Sterbehilfe bei medizinischer Behandlungen

- Aktive Sterbehilfe ist in Japan und in Deutschland gleichermaßen strafbar, im Gegensatz zur Rechtslage in den Niederlanden und in Belgien. Der Patient wird durch das aktive Tun eines Dritten, z.B. eines Arztes oder eines Angehörigen, getötet.²
- Indirekte Sterbehilfe ist hingegen nicht strafbar, obwohl medizinisch gebotene schmerzlindernde oder bewusstseinsdämpfende Medikamente möglicherweise als unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen. „Indirekt“ wird diese Art der Sterbehilfe genannt, weil sie zum Zweck der Schmerzlinderung medizinisch erforderlich erscheint.

Auch wenn hinsichtlich der Begründung im Einzelnen Uneinigkeit besteht, ist ihre Zulässigkeit weitestgehend anerkannt.³

- Passive Sterbehilfe ist nicht strafbar. Der Verzicht auf lebenserhaltende Maßnahmen - sei es als Therapieverzicht, -abbruch oder Beschränkung - kann unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur rechtlich zulässig, sondern sogar geboten sein.

In der Rechtsprechung wird insoweit differenziert zwischen der Hilfe im Sterben und der Hilfe zum Sterben.

² D. Albrecht, Die Rechtslage zur Sterbehilfe in Deutschland, in: Schreiber/Rosenau/Tadaki/Lilie (Hrsg.), Globalisierung der Biopolitik, des Biorechts und der Bioethik: Das Leben an seinem Anfang und an seinem Ende, Frankfurt a.M. 2007, S. 9ff. (S.11).

³ D. Albrecht (o. Fußn. 2), S. 12.

IV. Rechtsprechung in Japan

1. Die Entscheidung des OLG Nagoya vom 22.12.1962

Das OLG Nagoya hat in seiner Entscheidung vom 22.12.1962 Kriterien erarbeitet, bei deren Vorliegen aktive Sterbehilfe rechtmäßig ist.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt betraf einen Patienten, der schon lange Zeit wegen einer schweren Krankheit im Krankenhaus behandelt wurde. Er hatte so starke Schmerzen, dass er manchmal äußerte, sterben zu wollen und aufrief, ihn zu „ermorden“. Auch sein Sohn, der Angeklagte, hatte dies manchmal gehört. Der Arzt teilte ihm mit, dass sein Vater nur noch sieben bis höchstens 10 Tage zu leben habe. Der Sohn entschied sich, seinen Vater zu ermorden, weil er den Wunsch seines Vaters erfüllen wollte. Er goss ihm ein starkes Gift in die Milch. Seine ahnungslose Mutter gab dem Vater die giftige Milch zu trinken und der Patient verstarb daran.

Die Staatsanwaltschaft klagte den Sohn wegen Beteiligung am Selbstmord an. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung. Ein Bewährungshelfer wurde nicht bestellt. .

Das Gericht orientierte sich an folgenden Kriterien als Voraussetzungen für eine straffreie Sterbehilfe:

- 1) Der Patient leidet an einer unheilbaren Krankheit, an der er alsbald sterben wird.
- 2) Seine körperlichen Schmerzen sind so groß, dass seine Familie und seine Bekannten diesen Zustand aus Mitleid nicht mehr mit ansehen können.
- 3) Der Täter handelt mit dem Ziel, die Todesqualen des Kranken zu mildern.
- 4) Die Tat entspricht dem mutmaßlichen Willen des Patienten oder erfolgt mit dessen ernstlicher Einwilligung.

- 5) Die Maßnahme muss grundsätzlich von einem Arzt durchgeführt werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.
- 6) Die Durchführung der Tötung muss dem allgemeinen Sittlichkeitsgefühl angemessen sein.

Der Angeklagte wurde nach § 202 verurteilt, weil die Kriterien 5) und 6) nicht erfüllt waren.⁴

2. Die Entscheidung des LG Yokohama, vom 26.3.1995

Die Entscheidung betraf einen Patienten im Krankenhaus, der an Krebs erkrankt war und dessen Tod unmittelbar bevorstand. Der Patient wusste nicht, welche Krankheit er hatte. Seine Frau und sein Sohn baten sehr darum, keine aufwändigen Lebenserhaltungsmaßnahmen mehr zu ergreifen. Die Ärztin stellte daraufhin die Lebenserhaltungsmaßnahmen ein. Der Sohn sagte, dass er das Röcheln des Vaters nicht mehr hören könne. Daraufhin verabreichte die Ärztin eine Spritze, die zum Tod des Kranken führte.

Die Staatsanwaltschaft klagte die Ärztin wegen des Mordes an. Das Gericht verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung. Ein Bewährungshelfer wurde auch in diesem Fall nicht bestellt.

Das Gericht orientierte sich an folgenden Kriterien als Voraussetzungen für eine straffreie Sterbehilfe:

- 1) Der Patient leidet unter rasenden und unerträglichen Schmerzen.
- 2) Sein Tod ist unvermeidbar und steht unmittelbar bevor.
- 3) Alle möglichen Behandlungsmaßnahmen zur Beseitigung oder Linderung der Schmerzen des Kranken sind ausgeschöpft und alternative Maßnahmen sind nicht vorhanden.

⁴ M. Tadaki, Zur Notwendigkeit und Zulässigkeit der Sterbehilfe in Japan, in: Schreiber u.a. (o. Fußn. 2), S. 211ff. (212); M. Okaue, „Die Rechtslage zur Sterbehilfe in Japan“, in: Schreiber u.a. (o. Fußn. 2), S. 115ff. (117).

- 4) Eine ausdrückliche und eindeutige Willensäußerung des Patienten ist vorhanden.

Der Angeklagte wurde wegen Totschlags (§ 199 JStGB) verurteilt, weil nicht alle Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit erfüllt waren.⁵

V. Die typisch Japanische Gefühlslage

1. TAKASEBUNE (*Ogai Mori*)⁶ - *Das Geleitschiff Takasabune*⁷

TAKASEBUNE ist der Name eines kleinen Bootes auf dem Fluss TAKASEGAWA in Kyoto. Mit ihm befördern einfache Polizeibeamte (Doushin), die ihren Dienst unter dem Polizeichef in Kyoto während des Tokugawa-Shogunats absolvieren, die Verurteilten bis nach OSAKA, um sie von dort in die Verbannung zu bringen.

Eines Tages befördert der Doushin SHOBEI HANEDA den Verurteilten KISUKE, der seinen jüngeren Bruder getötet hat, mit dem TAKASEBUNE. SHOBEI hatte schon mehrere Verbrecher in dem TAKASEBUNE gefahren, die meistens in einer sehr schlechten Verfassung waren. Dagegen sieht KISUKE eher fröhlich aus. SHOBEI fragt KISUKE, warum er festgenommen wurde.

KISUKE erzählt, dass er bereits als Kind seine Eltern durch eine epidemische Krankheit verloren habe. Er habe dann mit seinem jüngeren Bruder gelebt, sie hätten einander unterstützt und zusammen gelebt.

⁵ M. Tadaki (o. Fußn. 4), S. 213; M. Okaue (o. Fußn. 4), S. 117.

⁶ Mori Ōgai (1862-1922) war ein japanischer Militärarzt, Dichter und Übersetzer. Ōgai ist sein Schriftstellername, den er mit Unterbrechungen in den Jahren 1885 bis 1913 gebrauchte. Sein Familienname ist Mori, sein persönlicher Name Rintaro. Von 1884 bis 1888 studierte er als Regierungsstipendiat Hygiene und Heeresanitätswesen in Leipzig, Dresden, München und Berlin, unter anderem bei Robert Koch und Max von Pettenkofer. Daneben beschäftigte er sich intensiv mit europäischer Literatur, Religion, Philosophie, Musik und Kunst. http://de.wikipedia.org/wiki/Mori_Ōgai (3.3.2016). Die Mori-Ōgai-Gedenkstätte ist ein ihm gewidmetes Museum in Berlin-Mitte. <http://de.wikipedia.org/wiki/Mori-Ōgai-Gedenkstätte> (3.3.2016).

⁷ *Das Geleitschiff Takasabune*, übersetzt von Kakuji Watanabe, in: Japanische Meister der Erzählung, Berlin 1960, S. 29ff.

Wegen einer Krankheit sei der jüngere Bruder bettlägerig geworden und habe nicht mehr arbeiten können.

Eines Tages sei KISUKE nach der Arbeit nach Hause gekommen und habe gesehen, dass sein Bruder mit Blut besudelt im Bett lag. KISUKE sei überrascht zu seinem Bruder hingelaufen. Sein Bruder habe ihm erklärt, dass seine Krankheit nicht zu heilen sei und er für KISUKE nur noch eine Belastung sei. Deshalb wolle er Selbstmord begehen. Er habe sich mit einem Messer in den Hals geschnitten, es ist ihm aber nicht gelungen, sich zu töten. Das Messer sei ihm im Hals stecken geblieben. Als KISUKE einen Arzt habe holen wollen, habe ihn sein Bruder jedoch eindringlich darum gebeten, das Messer aus seinem Hals herauszuziehen. KISUKE sei keine andere Wahl geblieben, denn er wollte seinen Bruder von den Schmerzen erlösen. Deshalb habe er schließlich das Messer aus dem Hals seines Bruders herausgezogen.

In diesem Moment sei seine ältere Nachbarin zufällig ins Haus gekommen und habe KISUKE mit dem blutenden Messer in der Hand in angetroffen. Er sei daraufhin festgenommen und schließlich verbannt worden. Deshalb sitze er jetzt im Takasebune.

2. „Giri“ und „Ninjo“

„In den Konflikt zwischen ‚Giri und Ninjo‘ geraten zu sein“ ist ein Gemütszustand, den Japaner sehr gerne mögen.

Giri hat zwei Bedeutungen:

(1) Der richtige Weg der Dinge, den man als Mensch einhalten soll. Vernunft - Besonnenheit - „besonnenes Handeln“.

(2) Das Verhalten, das man als Person im gesellschaftlichen Leben anderen entgegen bringt und für das man geschätzt wird.⁸

Auch Ninjo hat zwei Bedeutungen:

⁸ In Englisch bedeutet das Wort „justice“ oder „duty“.

- (1) Natürliche menschliche Seelenregungen, menschliche Gefühle.
- (2) Zuneigung und Mitgefühl anderen gegenüber.⁹

Der Gefühlskonflikt zwischen „Giri“ der gesellschaftlichen Pflicht (Sollen, gesellschaftliche Norm) und „Ninjo“, der Wirklichkeit (Sein, menschliche Bedürfnisse) wird als menschlicher Seelenzustand verstanden, unter dem die Betroffenen leiden: Ein Kind würde gerne schlafen („Ninjo“), sollte aber seine Hausaufgaben erledigen („Giri“). So erlebt bereits das Kind „den Konflikt zwischen ‚Giri‘ und ‚Ninjo‘“.¹⁰

Typische Beispiele für jenen Konflikt kann man in den „Joruri“ – Stücken von Chikamatsu Monzaemon finden, in denen es um „Doppelsebstmord“ geht. Das „Giri“ versteht man hier einerseits als die Pflicht innerhalb der Ehe oder der Familie beziehungsweise als gesellschaftliches Vertrauen, das „Ninjo“ andererseits als Liebe zwischen Mann und Frau oder als menschliches Gefühl.¹¹

3. *Schulden- und Schandkultur*

In dem Buch „The Chrysanthemum and the Sword: Patterns of Japanese Culture“ (Boston 1946)¹² von Ruth Benedict (1887 – 1948), die nie Japan besucht und dennoch die berühmteste Abhandlung über Japan geschrieben hat, kann man Folgendes lesen: Westliche Menschen halten es für wichtig, sich nach innen konsequent zu verhalten, während

⁹ In Englisch bedeutet das Wort „human feeling“.

¹⁰ In den japanischen Theaterstücken gibt es dieses Thema schon in der EDO Zeit (1603-1867) sehr häufig. Ein Mann, der sich in eine Frau verliebt hat („Ninjo“), ist zugleich ein Ladenbesitzer eines großen Geschäftes („Giri“) und hat Frau und Kind („Giri“). Die Frau, in die er verliebt ist, ist noch minderjährig (Giri) und wird sogar schwanger („Ninjo“). Angesichts des großen Kummers und Leidens in der Situation entscheiden sie sich am Ende, Doppelsebstmord zu begehen. Solche Tragödien ohne Rettung werden sehr „genossen“.

¹¹ In den JOURURI Stücken „MEIDO no HIKYAKU“ und „SONEZAKI SINJU“ wird gezeigt, wie durch den Konflikt zwischen „Giri“ und „Ninjo“ das Leben ruiniert wird und schließlich in der Trennung oder im Doppelsebstmord endet.

¹² B. Ruth (Übersetzer Jobst-Mathias Spannagel), Chrysantheme und Schwert: Formen der japanischen Kultur, Berlin 1989.

Japaner es bevorzugen, sich an die jeweiligen Umstände anzupassen. Diese Anpassung entwickelte sich im Klassensystem während der Edo – Zeit und entstand aus der Besonderheit der japanischen Gesellschaftsform, die darin besteht, dass in Japan mehrere Einflüsse (Tenno und Shogun, Buddhismus und Shinto) ihre jeweiligen Bereiche geschützt haben und gemeinsam existieren. Diese besondere Eigenschaft erzeugt als innere Moral „Gnade und Giri“. Es gibt für die japanischen Menschen kein geschlossenes Moralverständnis auf der Grundlage von Religion und Gesamtpersönlichkeit. Alles wird von „Fall zu Fall“ entschieden. Dem Verhalten liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Pflicht besteht, „eine Wohltat zu vergelten“, dass man dem Tenno, dem Ehepartner, den Eltern, den Lehrern und allen anderen Dank schuldet. Es gilt, „Dank zu schulden und die Pflicht, eine Wohltat zu vergelten“. Der Erfüllung dieser Pflicht, liegen drei verschiedene Motivlagen zugrunde: Freiwilligkeit, gesellschaftlicher Zwang oder etwas in der Mitte von beidem. Unabhängig von diesem Entstehungsgrund kann man zwei Formen dieser Pflicht unterscheiden: eine Pflicht, die ein ganzes Leben lang besteht und eine andere, die nur so lange besteht, bis sie durch das Vergelten der Wohltat erfüllt ist. Die Pflicht gegenüber den Eltern gehört zu der ersten Form, die dem Ehepartner gegenüber zu der zweiten. Die zweite Form der Pflicht, das Zurückgeben des Dankes, nennen Japaner „Giri“ und halten die Erfüllung dieser Pflicht für sehr wichtig. Es wird in der japanischen Gesellschaft obligatorisch angesehen, ja als Grundlage der gesellschaftlichen Moral, dass diese „Giri“ strikt erfüllt wird. Stößt nun „Giri“ mit „Ninjo“ zusammen, so entsteht ein Konflikt, unter dem man leidet. Der Film „NINKYO“¹³ aus den sechziger Jahren ist eines der guten Beispiele für diese typische Situation in Japan. Er handelt von der Tragödie eines verliebten Paares, das Doppelselbstmord begeht, ausgelöst durch den

¹³ Die Filme NINKYO und YAKUZA (jap. Yakuza eiga) repräsentieren ein Genre des japanischen Films, in dem die Aktivitäten von Gangstern, die zu einer kriminellen Organisation (ähnlich der Mafia) gehören, behandelt werden. Insbesondere im Film NINKYO, einer Art YAKUZA Film, war in 60er Jahren ein kimono tragender Protagonist, Ken Takakura, jeweils als ehrbarer Gesetzloser dargestellt, hin und hergerissen zwischen den sich widersprechenden Werten von „Giri“ (Pflicht) und „Ninjo“ (persönliche Gefühle). Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Yakuza-Film> (3.3.2016).

Konflikt zwischen den Anforderungen der gesellschaftlichen Moral und ihrer Liebe zueinander.

Das Verhalten der Menschen in Japan beruht darauf, einen fairen Kompromiss zwischen Giri und Ninjo zu finden. Man könnte diesen kulturellen Unterschied wie folgt beschreiben: einerseits die Kultur in den westlichen Ländern, die das individuelle Schuldgefühl zum Handlungsmaßstab macht, andererseits die japanische Kultur, die anhand der gesellschaftlichen Moral abwägt, ob man der individuellen Pflicht treu sein kann, also ein Abwägen zwischen der individuellen „Schuld“ und der gesellschaftlichen „Schande“.

VI. Zusammenfassung

1. *Individualismus oder Handeln im Interesse der Gemeinschaft*

In dem Film *Millionen Dollar Baby* wird beschrieben, dass Maggies Selbstmord nicht im Interesse der Familie und auch nicht im Interesse des Boxstudios, sondern aus rein individuellem Interesse zur Wahrung der menschlichen Würde verübt wird. Unter den gegebenen Bedingungen will Meggie nicht mehr weiterleben.

Dagegen beschreibt Takasebune, dass der jüngere Bruder nicht in seinem eigenen Interesse, sondern im Interesse seines älteren Bruders Kisuke einen Selbstmordversuch begeht. Kisuke beteiligt sich an dem Handeln des jüngeren Bruders, weil er den Bruder von den Schmerzen befreien möchte. Die Beiden entscheiden sich sozusagen gemeinsam für den Tod des jüngeren Bruders. Dies ist ein Ausdruck der „Ninjo-Moral“ in Japan. Dennoch erfolgt eine Verurteilung. Dabei zeigen alle Beteiligten, der Richter ebenso wie Doushin, ihr Mitgefühl. Diesem Phänomen, dem Spannungsverhältnis zwischen „Giri“ (Pflicht) einerseits und „Ninjo“ (Mitgefühl) andererseits wird in Japan traditionell Rechnung getragen.

In dem Film „Tsui no Shintaku“ von Suoh wird ein Hauptdarsteller beschrieben, der unter einer schweren Krankheit leidet und sich im Interesse seiner Familie den eigenen Tod wünscht, damit seine Familie die Prämie aus der Lebensversicherung erhalten kann. Der Wunsch von Frau und Kind geht hingegen dahin, ihn von seinen Schmerzen zu befreien. Die Ärztin, die eine westliche Einstellung zu Leben und Tod hat, hält den Willen des Patienten für entscheidend. Die Überlegung, keine unverhältnismäßigen lebensverlängernden Maßnahmen zu ergreifen, stellt sie deshalb an, weil sie den „living will“ ihres Patienten (Patientenverfügung) zur Kenntnis erhalten hat. In dieser Konstellation spiegeln sich die Konflikte in Japan zwischen der traditionellen Denkweise, die die Interessen der Gemeinschaft in den Vordergrund stellt, und dem modernen, individuellem Denken über Leben und Tod wider.

2. *Der Gedanke des „Dazwischen“*

In Japan lässt sich eine sehr eigentümliche Mentalität feststellen, die „Ninjo“ heißt und die man am ehesten als „Mitgefühl“ übersetzen könnte. Diese Mentalität gerät in Konflikt mit den „Giri“ Normen, und es entsteht so ein Konflikt zwischen der „Welt des Seins“ und der „Welt des Sollens“. Wenn zum Beispiel ein Student sehr nett und freundlich ist, aber eine schlechte Klausur abgegeben hat, so müsste der Lehrer im Sinne von „Giri“ dem Studenten auch entsprechend schlechte Noten geben. Jedoch würde ihm der Lehrer im Sinne von „Ninjo“ doch eher die besten Noten geben. So entsteht aus Giri und Ninjo ein „Dazwischen - Gefühl“. Diese Beziehung kommt aus dem Konfuzianismus und geht auf den hermeneutischen Gedanken zurück, der hier „dazwischen“ genannt wird. Die meisten Japaner neigen in der Tat in solchen Situationen dazu, „ritualistische Problemlösungen“ auszuwählen. Viel seltener entscheiden Sie sich für eine von mehreren Alternativen.

3. Sterbehilfe „on the table“ und „under the table“

In Japan wird nicht nur passive, sondern aktive Sterbehilfe geleistet, ohne dass darüber gesprochen werden würde. Die meisten Fälle, in denen Ärzte aufgrund einer Einwilligung der Familie der Patienten Sterbehilfe leisten, werden als Dunkelziffer¹⁴ nicht registriert. Normalerweise ist kein Arzt gerne bereit, seinen Patienten aktive Sterbehilfe zu leisten. Selbst wenn die Familie des Patienten eine aktive Sterbehilfe fordert, belassen es die meisten Ärzte im Prinzip bei der passiven Sterbehilfe. Trotz der Einwilligung der Familie des Patienten in eine aktive Sterbehilfe zögern die Ärzte, eine solche durchzuführen. Ergänzend sei schließlich hinzugefügt, dass es keine klaren Richtlinien gibt, nach denen man eine aktive und eine passive Sterbehilfe unterscheiden könnte. Aus dieser Situation könnte man schließen, dass man in Japan über passive Sterbehilfe „on the table“ offen spricht und für Transparenz sorgt, dass sich dagegen Ärzte und Mitglieder der Familie des Patienten „unter dem Tisch“ über eine aktive Sterbehilfe einigen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Fälle aktiver Sterbehilfe strafbar sind. Die Familie des Patienten ist ohnehin immer strafbar, wenn sie ohne ärztliche Hilfe handelt. Es ist leichter, dass ein *Kamel durch ein Nadelöhr geht*, als dass ein Arzt in Japan straflos aktive Sterbehilfe „on the table“ leisten könnte.¹⁵

¹⁴ Als Dunkelziffer (bzw. „Dunkelzahl“) wird in der Regel das *Verhältnis* zwischen der Zahl der statistisch ausgewiesenen und der wirklich begangenen Straftaten verstanden. Der Begriff stammt aus der Kriminalstatistik und wird heute auch in einem weiteren Sinne verwendet. Ursprünglich beruht er auf einer falschen Übersetzung des englischen Begriffs „dark number“ (Dunkelzahl) in einer deutschen Dissertation, die im Jahr 1908 von einem japanischen Staatsanwalt (S. Oba, Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung, Berlin 1908, S. 28.) angefertigt wurde. Der Begriff hat sich dennoch in der Folgezeit in der deutschsprachigen Forschung eingebürgert, auch wenn die Dunkelziffer keine Ziffer, sondern eine Zahl bezeichnet.

¹⁵ Das Gleichnis vom Kamel und vom Nadelöhr in drei synoptischen Evangelien : (1) „Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt.“– Markus 10, 25; (2) „Denn eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt.“– Lukas 18, 25 und (3) „Nochmals sage ich euch: Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt.“– Matthäus 19,24.

Literaturverzeichnis:

- B. Ruth (Übersetzer Jobst-Mathias Spannagel), Chrysantheme und Schwert: Formen der japanischen Kultur, Berlin 1989.
- D. Albrecht, Die Rechtslage zur Sterbehilfe in Deutschland, in: Schreiber/Rosenau/Tadaki/Lilie (Hrsg.), Globalisierung der Biopolitik, des Biorechts und der Bioethik: Das Leben an seinem Anfang und an seinem Ende, Frankfurt a.M. 2007, S. 9ff..
- Das Geleitschiff Takasabune*, übersetzt von Kakuji Watanabe, in: Japanische Meister der Erzählung, Berlin 1960, S. 29ff..
- http://de.wikipedia.org/wiki/Mori_Ôgai (3.3.2016).
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Mori-Ôgai-Gedenkstätte> (3.3.2016).
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Yakuza-Film> (3.3.2016).
- M. Tadaki,, Zur Notwendigkeit und Zulässigkeit der Sterbehilfe in Japan, in: Schreiber u.a. (o. Fußn. 2), S. 211ff..
- M. Okaue, „Die Rechtslage zur Sterbehilfe in Japan“, in: Schreiber/Rosenau/Tadaki/Lilie (Hrsg.), Globalisierung der Biopolitik, des Biorechts und der Bioethik: Das Leben an seinem Anfang und an seinem Ende, Frankfurt a.M. 2007, S. 115ff..
- S. Oba, Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung, Berlin 1908, S. 28.

